

Stichwort: Arbeit am 24. und 31. Dezember

§ 6 TVöD – Protokollerklärung zu Abs. 3 Satz 3

Frage: Erhalten Schichtarbeiter, die an sieben Tagen in der Woche arbeiten und am 24. und 31. Dezember dienstplanmäßig frei haben, eine Zeitgutschrift?

Antwort: Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 TVöD werden Beschäftigte an Wochenfeiertagen sowie am 24. und 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD von der Arbeit freigestellt, soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen. Ist eine Freistellung nicht möglich, ist ein Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

Nach den Regelungen des BAT bzw. BMT-G erhielten Beschäftigte, die dienstplanmäßig an einem Wochenfeiertag oder Vorfesttag frei hatten – im Gegensatz zu Beschäftigten, die dann unter Entgeltfortzahlung von der Arbeit freigestellt waren, keinen Ausgleich. Dieser Sachverhalt wurde in der Praxis vielfach als ungerecht empfunden. Dies war der Anlass für die Gewerkschaften für diesen Sachverhalt einen Ausgleich zu verlangen. Der gefundene Kompromiss befindet sich in der Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 3 TVöD. Nach der Regelung des Satzes 3 in Verbindung mit der Protokollerklärung vermindert sich die regelmäßige Arbeitszeit für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Zur Geltung dieser Vorschrift sind zwei Voraussetzungen zu prüfen:

Zunächst ist zu prüfen, ob der Beschäftigte in einem Dienstplan eingesetzt ist, nach dem er an wechselnden Tagen seine Arbeitsleistung zu erbringen hat (Beschäftigte, die stets an gleichen Tagen in der Woche arbeiten, sind von dieser Regelung nicht erfasst).

Weitere Voraussetzung für ein Eingreifen dieser Regelung ist, dass der Beschäftigte wegen des Dienstplans am Feiertag frei hat **und** deshalb ohne die Regelung des zusätzlichen Freizeitausgleichs an einem anderen Tag „nacharbeiten“ müsste.

Sofern der Beschäftigte an sieben Tagen in der Woche arbeitet und dienstplanmäßig am 24. Dezember und 31. Dezember frei hat, ergibt sich Folgendes:

Die regelmäßige Arbeitszeit für den 24. und 31. Dezember vermindert sich um jeweils acht Stunden.

Die Voraussetzungen für die Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Satz 3 bestehen gemäß der Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3 für den 24. und 31. Dezember, da der Beschäftigte laut Dienstplan an diesen Tagen keine Arbeitsleistungen zu verrichten hat.

Nach dem Beispiel arbeitet er an 23 Arbeitstagen jeweils 8 Stunden = 184 Stunden. Die monatliche Sollstundenzahl beträgt 176 Stunden und ist um 16 Stunden (24. und 31. Dezember) zu kürzen = 160 Stunden.

Zieht man von den tatsächlich geleisteten Stunden (184 Stunden) die verbleibende Sollarbeitszeit (160 Stunden) ab, ergibt sich eine Zeitgutschrift in Höhe von 24 Stunden. Wir gehen davon aus, dass 16 Stunden gutgeschrieben werden. Ohne diese Regelung müsste der Beschäftigte diese Zeiten an anderen Tagen nacharbeiten.

Die restlichen 8 Stunden sind bedingte „Mehrarbeitsstunden“, die sich aus der Dienstplangestaltung ergeben.

Für den Fall, dass der Beschäftigte z.B. am 24. Dezember arbeitet, erhält er nach Absatz 3 Satz 2 eine „Ersatzfreistellung“ sowie einen Zeitzuschlag gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e TVöD. Eine Reduzierung der Arbeitszeit kommt für diesen Tag nicht in Betracht, da die Arbeit nicht „ausgefallen“ ist.